

Rahmenjugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des SV Moßbach e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins / der Jugendabteilungen bilden die Vereinsjugend (SVM-Jugend).

§ 2 Aufgaben

Die SVM-Jugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich und unabhängig über die ihr zufließenden Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

Aufgaben der SVM-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt
- Mitwirken an der Entwicklung / Fortschreibung von kinder- und jugendgerechten Angeboten im Sportverein
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
- Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie Sport, Spiel und Geselligkeit
- Pflege der internationalen Verständigung
- Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SV Moßbach e.V. sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SV Moßbach e.V.. und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung der Vereinsjugendausschusses

- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet vierjährig statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang im Sportlerheim des SV Moßbach e.V., Dietmar-Schott-Weg 1, 07907 Moßbach, und Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins (<http://www.svmossbach.de>) einberufen.

Auf Antrag 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und
- seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der / die Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in werden von dem Vereinsjugendtag aller vier Jahre, zeitgleich mit der Vorstandswahl des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, solange es der Vereinsjugend angehört.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Rahmenjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

SV Moßbach e.V.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Rahmenjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Moßbach, den 31.10.2018

SV Moßbach e.V.